

# Amtsarzt und Diagnose der Eltern

**Beitrag von „sascha77“ vom 23. Februar 2022 11:03**

Dazu gibt es leider noch keine ausreichende Rechtsprechung, um eine Tendenz ablesen zu können, ob die Frage zur familiären Vorbelastung/Erkrankungen zulässig ist bzw. mit welcher Konsequenz.

Mir ist ein Urteil vom VG Darmstadt aus 2004 bekannt, in dem ausgeführt wird, dass die Frage danach zulässig ist. Gleichzeitig wurde das Land dennoch verpflichtet, die Klägerin in das Beamtenverhältnis aufzunehmen, welches ihr aufgrund einer Erkrankung in der Familie und der Wahrscheinlichkeit, dass sie selbst auch erkrankt, verwehrt wurde. VG Darmstadt, Urteil vom 24.06.2004 -1E 470/04

Die genauere Begründung ist dabei sehr interessant: Zwar lässt sich daraus ableiten, dass wenn die Klägerin die Veranlagung vererbt bekommen hat, die Dienstunfähigkeit mit hoher Wahrscheinlichkeit eintritt und dadurch die Verbeamtung verwehrt werden könne, jedoch kann die tatsächlich Veranlagung der Klägerin nur durch einen Gentest nachgewiesen werden. Ein Gentest ist aber bei der Untersuchung kein Bestandteil (und wird es meines Erachtens auch nie werden - Diskriminierung), weshalb nicht nachgewiesen werden kann, ob die Klägerin diese Veranlagung besitzt. Somit muss eine Verbeamtung erfolgen.

Aus meiner beruflichen Expertise im Gesundheitsbereich kann ich diesem Urteil nur zustimmen. Prädiktive Informationen sind unzuverlässig und erlauben keine Einschätzung einer möglichen zukünftigen Dienstunfähigkeit. Es ist nur der aktuelle Gesundheitszustand zu berücksichtigen, aus dem eine zukünftige Prognose abgeleitet werden kann. Bei Veranlagungen bzw. einer genetischen Vererbung von Erkrankungen oder Risikofaktoren, können nur die berücksichtigt werden, welche aktuell bereits vorhanden sind und auch bereits zu einer Erkrankung geführt haben. Bei allen anderen ist nicht bekannt, ob sie überhaupt zu einer Erkrankung führen (Glück, Lebensstil usw.), zu welchem Zeitpunkt die Erkrankung auftritt, welchen Verlauf sie nimmt, zu welchem Zeitpunkt im Krankheitsverlauf sie erkannt wird oder wie gut die Therapie anschlägt usw. Deshalb lässt sich daraus keine Prognose ableiten, ob und wann sie zu einer Dienstunfähigkeit führt. Zudem muss die Wahrscheinlichkeit einer Dienstunfähigkeit über 50% betragen, um die Verbeamtung zu verweigern.

Es bleibt dennoch dabei, dass die Frage danach wohl zulässig ist, die Verwertung bei der Frage der Verbeamtung aber nicht dazu führen kann, dass diese verweigert wird. Du kannst es also angeben und wirst dennoch verbeamtet - evtl. mit notwendigem Widerspruch oder gerichtlicher Unterstützung. Oder du gibst es nicht an, kein Arzt darf bei der Einschätzung deiner Gesundheit auf die Akten anderer zugreifen, bzw. du kannst dafür auch keine Freigabe erteilen - wie soll es also bekannt werden.

Zur Ergänzung: Das wird nicht in allen Bundesländern erfragt, in BW z.B. nicht (aus ebendiesen Gründen). Der Nationale Ethikrat hat sich in seiner Stellungnahme 2005 zur Verwendung von prädiktiven Gesundheitsinformationen bei Einstellungsuntersuchungen ausgesprochen bzw. bei der Frage der Verbeamung nur für zulässig erklärt, wenn sie sich innerhalb der nächsten fünf Jahre nicht unerheblich auf die gesundheitliche Eignung des Bewerbers auswirken. Und genau das kann mir Fragen zu Erkrankungen in der Familie eben NICHT eingeschätzt werden. Leider ist die Frage dennoch weiterhin in manchen Bundesländern in den Fragebögen enthalten.

Viel Erfolg!